

Frage-/Antwortkatalog Konzeptvergabe Lübschützer Teiche

Hinweis: Aufgrund eines Hinweises haben wir die Anlage 10 um das Gutachten vom 05.10.2020 (als weitere Datei) ergänzt, auf das sich die bereits in der Anlage 10 enthaltene Aktualisierung vom 27.6.22 bezieht. Dort sind u.a. Gebäudebeschreibungen enthalten, die für Sie sicher interessant sind.

Frage: Haben alle Dauercamper Trinkwasseranschluss?

Antwort: Es gibt keine Wasseranschlüsse an den Stellplätzen. An den Sanitärgebäuden gibt es einen Außenwasserhahn. Zudem befinden sich einzelne Wasserhähne auf dem Gelände.

Frage: Gibt es beim Jugendcamp einen Brunnen?

Antwort: Es gibt zusätzlich zum Trinkwasseranschluss keinen Brunnen

Frage: Liegt beim Jugendcamp Kraftstrom oder nur normaler Strom an?

Antwort: Es liegt kein Kraftstrom an

Frage: Wo können die Camping-Toiletten der Wohnmobile entsorgt werden?

Antwort: In den Sanitärgebäuden ist jeweils eine Toilettenzelle für die Entsorgung der Chemietoiletten vorgesehen.

Frage: Werden die Münzapparate in den Sanitärgebäuden verkauft?

Antwort: Die Münzapparate wurden durch die aktuelle Pächterin angeschafft und müssten abgelöst werden.

Frage: Werden die Schranken gegen Ablöse verkauft?

Antwort: Die Schranken selbst sind mit Ausnahme des Schließsystems im Kaufpreis enthalten. Das Schließsystem wurde durch die Pächterin installiert und kann gegen eine Ablöse erworben werden.

Frage: Hat jeder Verbraucher einen eigenen Stromzähler oder gibt es auch mehrere Verbraucher, die an einem Stromzähler hängen, so dass dort eine Unterverteilung erfolgen muss?

Antwort: Dauercamper und die Dauermieter von Bungalows haben lt. Pächter eigene Zähler. Kurzzeitmieter von Bungalows und Stellplätzen werden pauschal abgerechnet.

Frage: Wie hoch ist der Gesamtverbrauch an Trinkwasser?

Antwort: Im Jahr 2021 betrug der Gesamtverbrauch 1.258 Kubikmeter.

Frage: Ist die Abwasserleitung nach Erwerb des Areals im Eigentum des Investors oder der KWL?

Antwort: Die Abwasserleitung bleibt im Eigentum der KWL.

Frage: Wann wurde die Grube zur Abwasserentsorgung des Jugendcamps saniert?

Antwort: Die Sanierung wurde 2015 durchgeführt.

Frage: Wie viele Stromverteilungskästen stehen auf dem Platz? Wie viele Abnehmer können jeweils durch diese Verteilerkästen versorgt werden?

Antwort: Es gibt lt. Zeltplatzverwaltung 14 Verteilerkästen, von denen jeweils 12 Abnehmer versorgt werden können. Im sog. D-Block (Kurzzeitcamping) ist ein Verteilerkasten für die 12 Anschlüsse nicht mit Zählern ausgestattet, da der Strom für die Kurzzeitcamper pauschal abgerechnet wird.

Hinweis: Von der Pächterin wurde ein Dauermieter eines Bungalows nachgemeldet. Die im Exposé unter Punkt 8 f genannte Anzahl von Dauermietern Bungalows erhöht sich damit auf 16 und die Jahresmiete für die Bungalows (ohne Verbrauchskosten und Versicherung) auf 6.472,71 €.

Frage: Wie erfolgt die Abwasserentsorgung im Bungalowdorf?

Antwort: Gemäß der Unterlagen der Pächterin erfolgt die Abwasserentsorgung des Bungalowdorfs über Leitungen der KWL.

Frage: Warum wird für das Areal mit dem Bungalow (im Gutachten vom 05.10.20 auf Seite 49 und Seite 66 mit Nummer 5 bezeichnet) nur eine Pacht in Höhe von 122,71 € p.a. (vormals DM 240,00) für das Grundstück erhoben?

Antwort: Der Bungalow wurde durch den aktuellen Pächter (Dauermieter) auf eigene Kosten hergerichtet. Deshalb zahlt er gemäß einem unbefristeten Pachtvertrag vom 05.06.2012 Pacht nur für das Grundstück.

Frage: Kann der Betreiber auf dem Areal dauerhaft wohnen und seinen ersten Wohnsitz anmelden?

Antwort: Baurechtlich gesehen befindet sich die Anlage im Außenbereich. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Nutzung der derzeitigen Dienstwohnung im Objekt Verwaltungsgebäude als Hausmeisterwohnung, Wohnung eines Beschäftigten oder Wohnung des Eigentümers durchaus rechtlich gedeckt. Bei der wohnrechtlichen Nutzung anderer Gebäude oder Gebäudeteile ist eine baurechtliche Umnutzungserlaubnis dringend erforderlich und ausschließlich von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes zu entscheiden.

Frage: Besteht die Möglichkeit, Einblick in die bestehenden Untermietverträge zu nehmen?

Antwort: Im Wesentlichen lassen sich die bestehenden Mietverträge in vier „Typen“ gliedern. Jeweils ein anonymisiertes Exemplar finden Sie auf der Website. Bewerber können sich bei weiterem Informationsbedarf an Frau Kitzmann und Frau Hutka per E-Mail an campingplatz@gemeinde-machern.de oder gern telefonisch unter 034292/850-37 wenden.

Frage: Ist es möglich, die Niederschrift zur Brandverhütungsschau am 14.09.2016 einzusehen?

Antwort: Im Zuge der Konzeptvergabe können Interessenten die Niederschrift nach vorheriger Terminabstimmung bei der Gemeinde Machern einsehen. Bitte wenden Sie sich dafür an Frau Kitzmann und Frau Hutka per E-Mail an campingplatz@gemeinde-machern.de oder gern telefonisch unter 034292/850-37.

Frage: Durch wen erfolgt die Beräumung der Möblierung der Bungalows, der Inhalte der Betriebshütten und der unbrauchbaren Geräte sowie von Sperrmüll vom Gelände?

Antwort: Für die Beräumung wird durch Pächter und Gemeinde Sorge getragen.